

BGer 9C_464/2017 vom 30. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_464_2017

FR: TF 9C_464/2017 du 30 juin 2017

IT: TF 9C_464/2017 del 30 giugno 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_464/2017

Urteil vom 30. Juni 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau,

Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 9. Mai 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. Juni 2017 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Mai 2017 (betreffend Ergänzungsleistung), welcher gemäss postamtlicher Bescheinigung am 17. Mai 2017 ausgehändigt worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass nach Art. 100 Abs. 1 BGG die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Bundesgericht einzureichen ist, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidwesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach gestützt auf die unbestritten gebliebene, nachvollziehbare Berechnung der EL-Behörde im Einspracheentscheid vom 6. Januar 2017 ein Ergänzungsleistungsanspruch zu verneinen ist,

dass zudem die 30-tägige Beschwerdefrist am 18. Mai 2017, d.h. am auf die Mitteilung folgenden Tag zu laufen begonnen hat (Art. 44 Abs. 1 BGG) und am 16. Juni 2017 endete,

dass die Rechtsmittelfrist nicht eingehalten ist, wurde doch die Beschwerde erst am 23. Juni 2017, somit sieben Tage nach Fristablauf der Schweizerischen Post übergeben (Art. 48 Abs. 1 BGG),

dass nach dem Gesagten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Juni 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.